

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

Kurztitel: Landesweites Insekten-Monitoring Tagfalter und Heuschrecken 2018 / 2019

Fertigstellung/Lieferung: Los 1 bis spätestens zum 27.09.2019
Los 2 bis spätestens zum 25.10.2019

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-1456
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: **Herr Dr. Florian Theves**
Abt. 2, Ref. 25, Tel. 0721/5600-1548
e-mail: **Florian.Theves@lubw.bwl.de**

Inhalt:

Teil A	Vertragsbedingungen
Teil B	Leistungsbeschreibung
Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Vertragsbestandteile

Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C).
- im Angebot gemachte Angaben des Bewerbers, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) werden Vertragsbestandteil, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bewerbers kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen Teile A bis C mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum Freitag, dem 06.04.2018, 12:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bewerbers tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Stingl

Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:

Kurztitel: Landesweites Insekten-Monitoring Tagfalter und Heuschrecken 2018 / 2019

Ende der Angebotsfrist: Freitag 06.04.2018 12:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **31.05.2018**.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bewerber an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **Montag, dem 09.04.2018 um 10:00 Uhr** Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftrags erledigung (s. auch Teil C)

Die Auftrags erledigung muss innerhalb der genannten **Fristen** erfolgen. Die Frist beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftrags erledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der

zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstr. 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien (CD, DVD o.ä.) erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schaden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werks weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt wurden.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

A 15 Vergütung (siehe auch Teil C)

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

- nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 4
- für die 1. Teilleistung die für das Jahr 2018 kalkulierte Angebotssumme
- für die Schlussleistung die für das Jahr 2019 kalkulierte Angebotssumme

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

A 18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes i.d.F. vom 18.09.2000 (GBl. S. 648 in der jeweils geltenden Fassung) zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrags gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung des Auftrags weiter.

Die Daten des Auftrags (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftigen Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW

aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

Baden-Württemberg plant den Aufbau eines landesweiten repräsentativen Insektenmonitorings, das auf einem Teil des Stichprobennetzes der Ökologischen Flächenstichprobe (ÖFS), die 400 Probeflächen im Land umfasst, durchgeführt werden soll. Der Schwerpunkt dieses Monitorings liegt auf der standardisierten Erhebung statistisch verwertbarer Daten zur Bestandsentwicklungen von in der "Normallandschaft" des Offenlands vorkommenden Insekten. Für ausgewählte Indikatorgruppen werden auf diesen 1 km² großen Probeflächen in regelmäßigem Turnus Daten zu Arten- und Individuenzahlen auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen (Landschaft, Biotop) erhoben. Die Fortführung des Monitorings auf weiteren Probeflächen über das Jahr 2019 hinaus ist beabsichtigt.

In den Jahren 2018 und 2019 werden in Baden-Württemberg Daten zu Tagfaltern und Heuschrecken erhoben. Je taxonomischer Gruppe wird ein Los gebildet (Los 1 Tagfalter und Widderchen, Los 2 Heuschrecken).

Diese Erhebungen sollen wie ausgeschrieben im Zeitraum (2018 / 2019) insgesamt auf 80 Flächen des o.g. ÖFS-Stichprobennetzes und zusätzlich in 20 Naturschutzgebieten durchgeführt werden. Da die Erhebungen zu den beiden o.g. Losen teilweise auf denselben Flächen stattfinden, beläuft sich die absolute Anzahl der Stichprobenflächen für 2018 und 2019 auf insgesamt jeweils 70. Die genaue Lage und Anzahl der zu bearbeitenden Flächen wird nach Losen und Jahren getrennt als Shape-Dateien bereitgestellt.

Gegenstand der losweisen Vergabe ist die Ersteinrichtung dieser Probeflächen (Abgrenzung der 1 km² Stichprobenflächen, Festlegung der Transekte) und die Erhebung von qualitativen und quantitativen Daten zu Populationen von Tagfaltern und Heuschrecken sowie Nutzungsart und -intensität.

Die Bearbeitung wird in zwei Lose unterteilt:

- Los 1: Erfassung von Tagfaltern und Widderchen
- Los 2: Erfassung von Heuschrecken

Es ist möglich, auf mehrere Lose ein Angebot abzugeben. **Der Bieter hat anzugeben, wie viele Lose er bearbeiten will / kann.**

Kartierung 2018

- **Los 1:** 50 zu bearbeitende Stichprobenflächen, davon:
 - o 40 ÖFS-Stichprobenflächen in der „Normallandschaft“ (20 „Ackerschicht“, 20 „Grünlandschicht“), davon 40 erstmalig einzurichten
 - o 10 Stichprobenflächen in Naturschutzgebieten, davon 10 erstmalig einzurichten

- **Los 2:** 50 zu bearbeitende Stichprobenflächen, davon:
 - o 40 ÖFS-Stichprobenflächen in der „Normallandschaft“ (40 „Grünlandschicht“), davon 40 erstmalig einzurichten
 - o 10 Stichprobenflächen in Naturschutzgebieten, davon 10 erstmalig einzurichten

Die Stichprobenflächen sind so rechtzeitig einzurichten (Transektanlage), dass pünktlich zu den unter Punkt B 3.2 bzw. B 3.3 genannten Zeiten mit der Erfassung von Tagfaltern bzw. Heuschrecken begonnen werden kann.

2018 werden auf 50 Flächen Tagfalter erfasst (Los 1). Von diesen Flächen entfallen 20 auf die „Ackerschicht“, 20 auf die „Grünlandschicht“ und 10 auf Naturschutzgebiete. Ebenfalls 2018 werden auf 50 Flächen Heuschrecken erfasst (Los 2), von denen 40 der „Grünlandschicht“ angehören und 10 auf Naturschutzgebiete entfallen. Dabei sind die Grünlandflächen des Loses 1 „Tagfalter“ mit der Hälfte der Grünlandflächen (20A) des Loses 2 „Heuschrecken“ identisch. Gleiches gilt für die 10 Naturschutzgebietsflächen (NSG, 10A), auf denen die Erhebungen zu beiden Losen durchgeführt werden (vgl. Tab 1).

Kartierung 2019

- **Los 1:** 50 zu bearbeitende Stichprobenflächen, davon:
 - o 40 ÖFS-Stichprobenflächen in der „Normallandschaft“ (20 „Ackerschicht“, 20 „Grünlandschicht“), davon 40 erstmalig einzurichten
 - o 10 Stichprobenflächen in Naturschutzgebieten, davon 10 erstmalig einzurichten

- **Los 2:** 50 zu bearbeitende Stichprobenflächen, davon:
 - o 40 ÖFS-Stichprobenflächen in der „Normallandschaft“ (40 „Grünlandschicht“), davon 20 erstmalig einzurichten
 - o 10 Stichprobenflächen in Naturschutzgebieten, davon 10 erstmalig einzurichten

Im Jahr 2019 werden insgesamt über beide Lose wieder 70 **unterschiedliche** Flächen in Baden-Württemberg beauftragt. Davon sind 50 neu (20 Ackerschicht, 20 Grünlandschicht, 10 NSG). Auf 20 der letztjährigen Flächen der „Grünlandschicht“ (20B) werden die Erfassungen

der Heuschrecken (Los 2) wiederholt. Die Grünlandflächen des Loses 1 „Tagfalter“ sind mit der Hälfte der Grünlandflächen (20B) des Loses 2 „Heuschrecken“ identisch. Gleiches gilt für die 10 Naturschutzgebietsflächen (NSG, 10B), auf denen die Erhebungen zu beiden Losen durchgeführt werden (vgl. Tab 1).

Tab.1: Übersicht über die Anzahl und Aufteilung der pro Jahr und Los zu bearbeitenden Flächen (braun). Diese beläuft sich 2018 und 2019 insgesamt auf jeweils 50 Flächen pro Los.

Jahr und Los / Anzahl Flächen		Acker			Grünland			NSG		Summe
		20A	20B	20C	20A	20B	20C	10A	10B	
2018	Los 1 Tagfalter									50
2018	Los 2 Heuschr.									50
zu bearbeitende Flächen Summe je Schicht 2018		20			40	20		20		100
2019	Los 1 Tagfalter									50
2019	Los 2 Heuschr.									50
zu bearbeitende Flächen Summe je Schicht 2019			20			40	20		20	100

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

B 2.1 Für die Angebotserstellung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe/ausschreibungen>

zur Verfügung gestellt:

- Öffentlicher Leistungswettbewerb für freiberufliche Leistungen (-national) einschließlich Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Kostenkalkulationstabelle 2018 / 2019 der einzelnen Lose
- Anlage 2: Referenzen und Bürobeschreibung des Bieters (Bewerber, Büro)
- Anlage 3: Umfang des Angebots und Benennung der Bearbeiter
- Anlage 4: Angaben zur Befähigung des /der Projektleiters/in
- Anlage 5: fachlicher Lebenslauf, Referenzprojekte und Erfahrungen des /der Projektbearbeiters/in
- Anlage 6: Übersichtskarten (PDF) der Stichprobenflächen 2018 und 2019 für die einzelnen Lose
- Anlage 7: Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt
- Anlage 8: Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz
- Anlage 9: LPR allgemeine Auftrags- und Vertragsbestimmungen

Zur Kostenkalkulation sind weiterhin folgende, sensible Unterlagen notwendig. Bei Interesse an einer Angebotsabgabe erhält der Bieter auf schriftliche Anfrage folgende Unterlagen:

- Anlage 10: ESRI Shape-Dateien der Stichprobenflächen für die einzelnen Lose 2018 und 2019

Auf schriftliche Anfrage kann der Bieter zudem folgende Unterlagen erhalten:

- Vorgaben zur Dateneingabe in das Erfassungsprogramm AEP-Online (PDF)
- Excel-Tabelle mit einer Übersicht der in AEP-Online einzugebenden Daten (Attributen)

Zusätzlich können folgende Unterlagen im Internet eingesehen werden:

- Erfassungsprogramm AEP-Online → <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenerfassungsprogramm>

Um den Eingabeaufwand besser einschätzen zu können, wird vom Auftraggeber im Artenerfassungsprogramm (AEP) ein Testprojekt namens „Insektenmonitoring 2018/2019_TEST“ unter folgendem Link angelegt: <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripservices/apps/login.aspx?serviceID=63>

Da der Umfang der einzugebenden Daten die derzeitigen Möglichkeiten des Programms übersteigt, ist eine erweiterte Version durch den Auftraggeber zu erarbeiten, die voraussichtlich spätestens zum Ende der Kartiersaison rechtzeitig vor den Abgabeterminen (vgl. B 4) der Leistung zur Verfügung gestellt wird. Eine Excel-Tabelle mit einer Übersicht der in AEP-Online einzugebenden Art- und Metadaten (Attributen) (vgl. B 3.1, B 3.2, B 3.3) wird auf Anfrage als Kalkulationshilfe bereitgestellt.

- Link zum Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg Version 1.3 → <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13930/?shop=true&shopView=11169>

Dieses gibt Hinweise zur Digitalisierung von Geometriedaten.

- Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg → <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95746/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95746&MODE=METADATA>

B 2.2 Nach Vertragsabschluss werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

- Zugangslink und Vorgaben zur Dateneingabe in das Erfassungsprogramm AEP-Online (PDF, Excel-Tabelle mit Attributen)
- Artenschutzrechtliche Befreiung (RPn)

Nach Vorliegen der unterschriebenen „Nutzungsvereinbarung Geodaten“ werden vom Auftraggeber bis spätestens Mitte Mai des Kartierjahres zur Verfügung gestellt:

- Kartierbescheinigung
- Topographische Karten 1:25.000 (TK25) als TIF (georeferenziert über "TFW-Datei", ohne Raster-Katalog)
- Digitale Orthophotos der Stichprobenflächen als JPG-Dateien (georeferenziert über „WLD-Datei“, ohne Raster-Katalog).

Die Verwendung der Geobasisdaten ist auf den Auftrag beschränkt; sie sind nach Auftragserfüllung zu löschen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden!

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

B 3.1 Los 1 und 2 - organisatorische Vorarbeiten

Vor Beginn der eigentlichen Artenerhebungen ist durch den Kartierer der Verlauf der Transekte, der über Luftbildaufnahmen und, falls nötig, eine Vorbegehung zu ermitteln ist, nach den u.g. Vorgaben festzulegen und in einer ESRI-Shape-Datei zu digitalisieren. Die Anfangs- und Endpunkte der einzelnen Transekte und Transektabschnitte sind im Gelände über GPS mit einer Genauigkeit von mindestens 2 - 5 m einzumessen; entsprechend ist die Technik zu wählen. Außerdem sind die Transekte zu Beginn und Ende der Kartierungen jeweils in Blickrichtung zur Erfassungstrecke von Anfangs- und Endpunkt aus fotografisch zu dokumentieren.

Die Rechts- und Hochwerte der Anfangs- und Endpunkte der Gesamttransekte und Transektabschnitte sind spätestens bis zum unter Punkt B 4 genannten Abgabetermin des Werkes über Punktshapes in AEP-Online hochzuladen, gleiches gilt für die Transektdarstellung als Linienshapes. Bei der Digitalisierung der Geometriedaten sind die im „Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“ (Version 1.3, insbes. 1.2 Allgemeine Digitalisierungsvorschriften) enthaltenen Vorgaben zu beachten (Link zum Handbuch siehe B 2.1).

B 3.2 Los 1 - Tagfalter und Widderchen

Linientransekt-Begehung (Landschaftsebene)

- **Transekt-Ersteinrichtung:** Länge 1,5 km, Breite 4 m, möglichst in Form einer angenäherten Diagonale ohne Unterbrechungen durch die Stichprobenfläche / das Naturschutzgebiet entlang für Tagfalter besonders geeigneter Habitats (z.B. Biotopränder, Raine, Extensivgrünland etc.). Die zu untersuchenden Naturschutzgebiete weisen voraussichtlich nicht alle eine ausreichende Größe zur Anlage 1500 m langer Transekte auf. In Fällen, in denen diese Transektlänge nicht realisiert werden kann, ist deshalb die maximal

mögliche Strecke auszuwählen, deren Länge in Metern ein Vielfaches von 50 betragen muss.

Aufgrund der variablen Form der Transekte werden diese individuell je Probefläche im Zuge der Ersteinrichtung einmalig festgelegt und dann in den Folgejahren beibehalten. Um in der späteren Auswertung ggf. eine Zuordnung der Falternachweise zu einzelnen Lebensräumen zu ermöglichen, ist das Transekt vom definierten Startpunkt an nach dem Vorbild des Tagfalter-Monitorings des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UfZ) in jeweils 50 m lange Teilabschnitte zu untergliedern, für die die Beobachtungen jeweils gesondert aufzuführen sind. Diese Teilabschnitte sind zusätzlich zu Anfangs- und Endpunkt mittels GPS einzumessen und für künftige Begehungen in ESRI-Shape-Dateien zu digitalisieren (vgl. 3.1).

- **Zeitraum und Anzahl Begehungen:** Mai - Juli, 1 Begehung im Mai, 2 im Juni und 1 im Juli

- **Zeitpunkt:** Zwischen 10.00 und 16.00 Uhr MESZ bei sonnigem, windstillem Wetter. Die Temperaturen sollen bei sonnigem Wetter - Wolkenbedeckung $\leq 40\%$ - nicht unter 15°C und nicht über 35°C liegen. (Relative Windstille liegt vor, wenn sich Blätter von Pflanzen nur leicht bewegen.)

- **Dauer des Kontrollgangs:** Durchschnittlich 2 Stunden bezogen auf 1500 m

- **Durchführung:** Zählen aller angetroffenen Individuen von Tagfaltern und Widderchen je Art im Transektbereich; Bestimmung durch Beobachtung sowie Kescherfang (im Falle schwer anzusprechender Arten) mit Wiederfreilassen. In Ausnahmefällen (z.B. *Melitaea* spp., *Pyrgus* spp.) müssen Einzelexemplare von Arten, die nur genitalmorphologisch bestimmbar sind, abgetötet, nachbestimmt und zum Saisonende als Beleg (etikettiert mit Fundort, Datum, Artname, Bearbeiter) an das Naturkundemuseum Karlsruhe übergeben werden. Der örtliche und zeitliche Startpunkt der Begehungen auf der Transektlinie muss variiert werden, um die unterschiedliche tageszeitliche Aktivität der Falter zu berücksichtigen.

- **Ergebnis:** Pro Kartierungsgang und Probefläche wird eine Artenliste mit den absoluten Individuenzahlen je Art und 50 m -Transektabschnitt erstellt. Diese Artendaten sind spätestens bis zu den unter Punkt B 4 genannten Terminen zum Ende der Kartiersaison des jeweiligen Jahres getrennt nach Transektabschnitt und Begehungstermin zusammen mit den in den Vorgaben zur Dateneingabe in das Erfassungsprogramm AEP-Online (vgl. B 2.1) definierten Metadaten zu Stichprobenflächen und Erfassung in die bereitgestellte Datenbank (AEP-Online), einzugeben.

- **Notwendige Materialien/Geräte:** Ausdruck Karte / Orthophoto, Fernglas, Kescher, GPS-Gerät, Digitalkamera, Sammelbehälter, ggf. Tötungsglas

B 3.3 Los 2 - Heuschrecken

Linientransekt-Begehung (Biotopenebene)

- **Transekt-Ersteinrichtung:** 2 Transekte von je 50 m Länge und 2 m Breite, nach Möglichkeit sollen diese zwei Transekte in zwei verschiedenen, möglichst großen

Grünlandbiotopen möglichst zentral in der Grünlandfläche angelegt werden, um Randeffekte zu vermeiden. Beim Vorhandensein nur eines Grünlandbiotops sind beide Transekte in diesem anzulegen, jedoch ohne Überschneidungen. Stehen mehr als zwei Grünlandflächen zur Verfügung, sind für die Begehungen zwei bezogen auf die Biotopqualität besonders unterschiedliche auszuwählen, damit die vorhandene Variation der Nutzung abgedeckt wird. Da nur die im Mittelpunkt der 1 km² großen Stichprobenfläche gelegene Grünlandfläche statistisch sicher der „Grünlandschicht“ der Ökologischen Flächenstichprobe zuzuordnen ist, muss wenigstens eines der Transekte in diese Fläche gelegt werden, sofern kein triftiger Ausschlussgrund vorliegt (z.B.: Wegfall der Fläche, Verweigerung des Betretungsrechts durch den Landnutzer).

- **Zeitraum und Anzahl Begehungen:** August und September, 3 Begehungen - möglichst gleichmäßig über die Zeit verteilt

- **Zeitpunkt:** Zwischen ca. 11.00 und 17.00 Uhr MESZ bei sonnigem, windstillem oder schwach windigem Wetter. Die Temperaturen sollen bei sonnigem Wetter - Wolkenbedeckung ≤ 40% - nicht unter 15°C liegen.

- **Dauer des Kontrollgangs:** ca. 1 Stunde pro Plot, d.h. ca. 30 Min. pro Transekt

- **Durchführung:** Die mittels GPS eingemessenen Anfangs- und Endpunkte der Transekte werden mit Stangen markiert und dann kartiert. Die Heuschreckenaufnahme erfolgt, indem die Transekte langsam, möglichst kontinuierlich abgegangen und die Arten und Individuen dabei über Sichtansprache, Verhören, Hand- und Kescherfänge erfasst werden. Die optisch und akustisch wahrgenommenen Individuen werden bestimmt und gezählt. Arten, die in einem für den Menschen nicht oder nur schwer wahrnehmbaren Frequenzbereich (> 10.000 – 15.000 Hz) stridulieren, müssen über einen Ultraschallfrequenzmodulator erfasst werden (ob diese Verhörmethode für diese Art-Kartierungen sinnvoll eingesetzt oder darauf verzichtet werden kann, wird abschließend bei dem Vorbereitungsgespräch mit dem Auftragnehmer geklärt). Zum Biotop sind außerdem Nutzungsart (z.B. Mahd, Mulchmahd, Weidenutzung, Wiesenbrache) und -intensität (Klassen der Offenlandbiotopkartierung) des Grünlands auf Grundlage des aktuellen Datenschlüssels der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg anzugeben. Die exakten Kategorien werden in der Auswahlliste der Eingabemaske von AEP-Online vorgegeben und werden auch in der Excel-Tabelle mit einer Übersicht der in AEP-Online einzugebenden Daten (Attributen) benannt. Näheres dazu kann auch der „Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg“ entnommen werden (vgl. 2.1).

- **Ergebnis:** Pro Kartierungsgang und Transekt ist eine Artenliste mit Angaben zur Häufigkeit der Arten zu erstellen. Diese Artendaten sind spätestens bis zu den unter Punkt B 4 genannten Terminen getrennt nach Transektabschnitt und Begehungstermin zusammen mit den in den Vorgaben zur Dateneingabe in das Erfassungsprogramm AEP-Online (vgl. B 2.1) definierten Metadaten zu Stichprobenflächen und Erfassung in die bereitgestellte Datenbank (AEP-Online), einzugeben.

- **Notwendige Materialien/Geräte:** Ausdruck Karte / Orthophoto, Kescher, GPS-Gerät, Digitalkamera, ggf. Ultraschallfrequenzmodulator (Bat-Detektor)

Weiteres

- Beschaffung von Ausnahmegenehmigungen für das Befahren von Landwirtschafts- und Forstwegen etc. soweit erforderlich.
- Nach § 52 Abs. 1 NatSchG können die Beauftragten der LUBW zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben betroffene Grundstücke betreten.
- Die Einwohner werden durch die jeweiligen Gemeinden (Gemeindemitteilungen) informiert, die über Beginn und Dauer der Untersuchung von der LUBW in Kenntnis gesetzt werden. Sollte ggf. das Betreten umfriedeter Grundstücke oder Betriebsgelände nötig sein, muss der Auftragnehmer die mündliche Zustimmung der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vor Ort einholen. Kann ein Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden oder verweigern diese dem Auftragnehmer das Betretungsrecht, wendet sich der Auftragnehmer an die LUBW zwecks weiterer Abstimmung.

B 3.4 Besprechungen mit dem Auftraggeber

B 3.4.1 Vorbesprechung

Nach Auftragsvergabe und vor Beginn der Erhebung wird 2018 ein Vorbesprechungstermin in der LUBW stattfinden (Los 1 voraussichtlich in KW 16, 19 oder 20, Los 2 KW 20 oder 21), bei dem mit maximal 2 Teilnehmern je Auftragnehmer offene Fragen geklärt sowie ggf. Vorgehen und Ziele der Erhebungen behandelt werden. An diesem Termin sind auch die exakten Positionen der Transektstrecken mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Dauer der Vorbesprechung beträgt maximal 4 Stunden. Der genaue Termin wird in Absprache mit den Auftragnehmern festgesetzt.

B 3.4.2 Nachbesprechung zur Kartierung

Nach Abschluss der Geländearbeiten ist ein maximal vierstündiger Besprechungstermin in der LUBW zwischen maximal 2 Teilnehmern der Auftragnehmerseite und dem Auftraggeber geplant. Zeitraum für den Besprechungstermin sind Ende August (Los1) bzw. Mitte Oktober (Los2) 2018 bzw. 2019. Der genaue Termin wird mit den Kartierern abgestimmt.

B 3.5 Kurzbericht

Je Stichprobenfläche und bearbeiteter Gruppe ist ein Kurzbericht (ca. 2-4 Seiten) zu erstellen, der neben maximal 6 gemäß Leistungsbeschreibung angefertigten Fotos der

Transektstrecke/n eine bündige Beschreibung der vom Transekt durchlaufenen Biotope bzw. Landnutzungseinheiten (Biotoptyp/en, Nutzungsart / -intensität) auf Basis des Landesdatenschlüssels der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg, Angaben zur Kooperationsbereitschaft der Land- oder Grundstücksbesitzern/-nutzern, den Rahmenbedingungen der einzelnen Begehungen (Witterung, Uhrzeit, Störungen etc.) (tabellarisch) sowie eine Übersicht (tabellarisch) über die im Untersuchungsjahr erfassten Arten und Individuen (Aufsummierung je Transekt, Begehungstermin, Stichprobenfläche und Jahr) enthält.

B 4 Abgabe der Leistung

B 4.1 Los 1 - Tagfalter und Widderchen

Teilleistung 1:

Ersteinrichtung der Stichprobenflächen, Kartierungen, Dateneingabe in AEP-Online (Leistungsnachweis), Besprechungen mit dem Auftraggeber und Erstellung Kurzbericht für 2018 bis spätestens 28.09.2018

Schlussleistung:

Ersteinrichtung der neu hinzukommenden Stichprobenflächen, Kartierungen, Dateneingabe in AEP-Online (Leistungsnachweis), Besprechungen mit dem Auftraggeber und Erstellung Kurzbericht für 2019 bis spätestens 27.09.2019

B 4.2 Los 2 - Heuschrecken

Teilleistung 1:

Ersteinrichtung der Stichprobenflächen, Kartierungen, Dateneingabe in AEP-Online (Leistungsnachweis), Besprechungen mit dem Auftraggeber und Erstellung Kurzbericht für 2018 bis spätestens 26.10.2018

Schlussleistung:

Ersteinrichtung der neu hinzukommenden Stichprobenflächen, Kartierungen, Dateneingabe in AEP-Online (Leistungsnachweis), Besprechungen mit dem Auftraggeber und Erstellung Kurzbericht für 2019 bis spätestens 25.10.2019

B 4.3 Sachdaten

- Ausgefüllte AEP-Online-Datenbank
- Kurzbericht digital als MS-Word- und PDF-Dateien (auf CD)
- Digitalfotos der Transektanfangs- bzw. Endpunkte im .jpg-Format (auf CD)

B 4.4 Geodaten

- ESRI Shapefiles mit den in die Stichprobenflächen über Punkte und Linien eingetragenen Transekten, hochzuladen in AEP-Online

B 5 Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen sind, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, zu den in der Kostentabelle kalkulierten Stundensätzen vorzunehmen. Dazu zählen zum Beispiel:

- Bearbeitung von Ersatzflächen. Sollte sich eine bestehende Untersuchungsfläche künftig für das Insektenmonitoring als ungeeignet erweisen, ist der Auftraggeber zu informieren, der ggf. Ersatzflächen vorgibt.

In der Kostenkalkulationstabelle wird für die Zusatzleistungen eine vom Auftraggeber vordefinierte Maximalsumme vorgesehen, die sich auf Grundlage der Kalkulation des Bieters als prozentualer Anteil an der Gesamtsumme berechnet. Die Bearbeitung erfolgt nach der schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers. Der Zusatzaufwand ist wie folgt zu dokumentieren:

Arbeitstag	Bearbeiter	Tätigkeit	Art der Leistung*	Menge

*P = Projektleitung; W = wissenschaftliche Arbeit; T = technische Arbeit; R = Reisezeit; K = Kilometer

B 5.1 Termin zur Öffentlichkeitsarbeit

An einem noch festzulegenden ganztägigen zusätzlichen Termin soll die Kartierung auf einer der Untersuchungsflächen mit Vertretern des Umweltministeriums und der Presse vorgestellt werden. An diesem sollen die Erhebungsmethodik vorgeführt und die Zielstellung der Arbeiten erläutert werden. Der genaue Zeitpunkt, das betroffene Los und Ablauf sowie die Auswahl geeigneter (artenreicher) Flächen werden zwischen dem Auftraggeber und den Kartierern in einer gesonderten Besprechung abgestimmt.

B 6 Abrechnung im Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) und Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER)

B 6.1 LaIS-Bestimmungen und Anforderungen

Die erbrachten Leistungen werden über das für die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) erstellte Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) abgerechnet. Der Vertrag wird hierfür in das landesweite LaIS-System eingebucht. Die allgemeinen Auftrags-/Vertragsbestimmungen zu Maßnahmen nach LPR werden dem Auftragnehmer als

Information zur Verfügung gestellt und sind soweit relevant einzuhalten. **Die genannten Termine sind zwingend einzuhalten (siehe auch A 21)**, auch weil nach Auszahlung Kontrollen der LUBW durch die EU in Bezug auf die formale Vollständigkeit der gelieferten Daten möglich sind. Im Rahmen dieser Prüfungen sind Vor-Ort-Kontrollen möglich. Auf Verlangen sind dem Prüfer in Betracht kommende Aufzeichnungen, Unterlagen, Karten, Fahrtenbücher etc. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Ausreichende Arbeitskapazitäten sind für die fristgerechte Abgabe der zu liefernden Leistungen einzuplanen.

Für die Abrechnung im LaIS wird eine Unternehmensnummer (UD-Nummer) benötigt, die ggf. beim zuständigen Landratsamt beantragt werden kann.

Die Abrechnung über das LaIS führt i. d. R. zu einer ca. einen Monat verzögerten Auszahlung an den Auftragnehmer.

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, werden, soweit es sich um juristische Personen, die nach deutscher Gesetzgebung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten handelt, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 im Internet veröffentlicht. Nähere Informationen hierzu können den Auftrags-/Vertragsbestimmungen entnommen werden.

Die allgemeinen Auftrags-/Vertragsbestimmungen zu Maßnahmen nach der LPR werden Bestandteil des Werkvertrages (Anlage 9).

B 6.2 km-Nachweis

Der Auftragnehmer muss einen Nachweis über die gefahrenen Kilometer in Form einer Excel-Tabelle liefern.

Datum	Start	Ziel	gefahrte km	Dauer (h)	Personenzahl	Reisezeit (h)*

* Ist das Produkt der Angaben in den Spalten Dauer (h) und Personenzahl.

B 6.3 Fahrt- und Nebenkosten

Fahrtkosten können bis maximal 0,30 € pro km erstattet werden und müssen separat kalkuliert werden. Die Fahrtkosten und Übernachtungskosten sind Maximalbeträge. Erstattet werden nur die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten. Es kann nicht mehr als der kalkulierte Betrag vergütet werden. Nebenkosten dürfen nicht gesondert berechnet werden, sie sind in die Stundensätze mit einzurechnen. Bei der Einreichung von Hotelrechnungen müssen Zahlungsnachweise (z. B. quittierte Rechnung oder Kontoauszug) vorgelegt werden.

B 7 Tariftreue- oder Mindestentgeltverpflichtung

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 8 beigefügt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt 10.000 € (netto) übersteigt.

B 8 Nachweise des Bieters und einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 8.1 Angaben zum Bieter

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von mind. einem Unternehmen / Büro die in B 8 aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen. Die in B 8.2.1 d bis i geforderten Eigenerklärungen und die Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sind von jedem Mitglied / Büro beizufügen.

B 8.2 Nachweise zur Eignung und des nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 8.2.1 Nachweise über das nichtvorliegen von Ausschlussgründen

(falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer)

- d) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet und kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- e) Eigenerklärung, dass keine strafrechtliche Verurteilung des Bewerbers vorliegt und keine schwere Verfehlungen begangen wurden
- f) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurde
- g) Eigenerklärung, dass keine unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben wurden
- h) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt siehe Anlage 7
- i) Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) siehe Anlage 8

B 8.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise / Erklärungen / Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung der Berufsausübung:

- j) Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)
- l) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (siehe Tätigkeitsbereiche unter m) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- m) Angaben des Bieters: Referenzen und Bürobeschreibung – **Anlage 2** ist auszufüllen:
 - o **Referenzen** über die in den letzten drei Jahren (2015 – 2017) erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Es

sind Referenzen von abgeschlossenen Aufträgen, die seit dem 1. Januar 2015 erbracht worden sind mit dem Angebot vorzulegen. Die Tätigkeitsbereiche der nachzuweisenden Referenzen sollten mehrjährige, praktische, entomologische Kartiererfahrung insbesondere zu Tagfaltern und Heuschrecken umfassen.

Die Referenzen sind in Anlage 2 in Form einer Liste der erbrachten Leistungen mit folgenden Angaben zu benennen:

- Kurzbeschreibung der Leistung (Inhalt, Umfang)
 - Name des/der Projektleiters/in
 - Wert,
 - Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkt,
 - Name des öffentlichen oder privaten Auftraggebers
- (soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen).

- o **Kurze Bürobeschreibung** mit Angaben zur technischen Ausstattung im Hinblick auf die Erfassung von Insekten, Dateneingabe und Verwendung von Geoinformationssystemen.

n) Angaben des Bieters: Umfang des Angebots und Benennung der Bearbeiter – **Anlage 3** ist auszufüllen:

- o Angabe des Projektleiters einschließlich seines Vertreters: alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit der Projektleitung. Die Informationsweiterleitung auf Seiten des Auftragnehmers liegt bei der Projektleitung.
- o Angabe auf welche Lose sich der Bieter bewerben will. Je Bieter kann für ein oder zwei Lose ein Angebot mittels Kostenkalkulation (Anlage 1) abgegeben werden.
- o Hauptverantwortlicher Kartierer pro Los
- o Aufstellung weiterer vorgesehener Bearbeiter/innen mit Angaben zu den von ihnen zu bearbeitenden Leistungen.
- o Unterauftragnehmer: Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / das Büro unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 8.3 Weitere Nachweise

o) Angaben zur Befähigung des/der vorgesehenen Projektleiters/in (Referenzprojekte unter Nennung des Auftraggebers, Kurzbeschreibung, Bearbeitungszeitraum oder Selbsterklärung zu Erfahrungen als Projektleiter/in bzw. Geschäftsführer/in). **Anlage 4** ist auszufüllen.

p) Nachweis der fachlichen und technischen Qualifikation der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen: Nennung von Referenzprojekten, Angaben zur Berufserfahrung

und fachlichen Kenntnissen im Hinblick auf die zu erhebenden Insektengruppen – nach Bearbeitern getrennt. **Anlage 5** ist auszufüllen. Als Nachweis sind anzugeben:

- Berufliche Qualifikation, Art und Jahr des Abschlusses
- eine Auflistung von Referenzprojekten / Kartierleistungen die in den letzten drei Jahren (2015 - 2017) erbracht wurden, die vergleichbar mit der zu erbringenden Leistung sind. Es sollten Referenzen vor allem zur systematischen quantitativen und qualitativen Kartierung / Erfassung von Insekten (insbesondere Tagfalter und/oder Heuschrecken) aufgeführt werden. Wünschenswert ist außerdem Erfahrung in der Kartierung von Biotopen, FFH-Lebensraumtypen und Grünland.

Die Referenzen sind in Form einer Liste der erbrachten Leistungen mit folgenden Angaben zu erbringen:

- Beschreibung der Leistung und Anteil/Aufgabe des/der Bearbeiter/in,
 - Name des/der Projektleiters/in,
 - Bearbeitungszeit,
 - Name des Auftraggebers.
- Angabe von fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen, die notwendig sind für die zu erbringende Leistung, wie:
 - Erfahrungen im Bereich Erfassung/Monitoring von Insektenbeständen und der in Teil B 3.2 bzw. B 3.3 genannten Methoden durch eigene Bearbeitung in Baden-Württemberg und/oder anderen Bundesländern,
 - sehr gute Kenntnisse zu Taxonomie und Ökologie von Insekten, insbesondere Tagfalter und Heuschrecken
 - mehrjährige, praktische entomologische Kartiererfahrung,
 - einschlägige Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Erfassung von Insekten im Gelände möglichst in den Naturräumen Baden-Württembergs,
 - EDV-Kenntnisse zur Dateneingabe.

- q) UD-Nummer: die Unternehmensnummer wird für die Abrechnung im LaIS benötigt und kann beim Landratsamt beantragt werden

Vor Zuschlagserteilung wird durch den Auftraggeber vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Einträge können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 8.4 einzureichende Unterlagen

- r) **unterschiedene** Angebotseinholung komplett mit den Teilen A, B und C

- s) Ausdruck der ausgefüllten und unterschriebenen Kostenkalkulationstabellen der Lose, für die ein Angebot abgegeben wird (entsprechende Tabellenblätter der Anlage 1)
- t) Nachweise und Erklärungen gemäß Auflistung in B 8 ff.

Alle Unterlagen sind, wie unter Punkt A3 beschrieben, unterschrieben und verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen.

Die Auswahl der geeigneten Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise nach.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben / Nachweise, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

B 9 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung pro Los wird von den geeigneten Bewerbern das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- fachlichen Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals aufgrund ihrer im Angebot gemachten Angaben und Nachweise gemäß B 8.3.p
- Preis gemäß der Angaben der Kostenkalkulationstabelle (Anlage 1)
- Erfahrung des Projektleiters gemäß B 8.3. o

Teil C

Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Für die Veranschlagung der Kosten steht die Anlage 1 „Kostenkalkulation Insektenmonitoring Tagfalter und Heuschrecken 2018-2019“ mit den entsprechenden Tabellenblättern pro Los als Kostenkalkulationstabellen zur Verfügung. Diese muss der Bieter für die Erstellung seines Angebotes verwenden. Ein unterschriebener Ausdruck der ausgefüllten Tabellen, dem die Angebotssumme zu entnehmen ist, ist vom Bieter an dieses Formular anzuheften. Pro Los ist ein separates Kostenkalkulationsblatt abzugeben.

C 2 Lieferfristen

Das Werk für Los 1 ist bis spätestens 27.09.2019 und für Los 2 bis spätestens 25.10.2019 herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen.

Das Werk setzt sich aus den in Teil B 4 genannten Einzelleistungen zusammen.

Die einzelnen Teile des Werkes sind zu folgenden Terminen herzustellen und dem Auftraggeber abnahmebereit zu übereignen:

Los 1 - Tagfalter und Widderchen

Teilleistung 1 nach B 4.1 spätestens bis zum **28.09.2018**

Schlussleistung nach B 4.1 spätestens bis zum **27.09.2019**

Los 2 - Heuschrecken

Teilleistung 1 nach B 4.2 spätestens bis zum **26.10.2018**

Schlussleistung nach B 4.2 spätestens bis zum **25.10.2019**

In der Wahl seiner Arbeitszeit ist der Auftragnehmer frei und an keinerlei Weisungen des Auftraggebers gebunden; die Termine nach Abs. 1 und 2 sind jedoch unter allen Umständen einzuhalten.